

Der Erzbischof von München und Freising

59. Ordnung für die Feier der Wiederzulassung zur vollen Gemeinschaft der Kirche

Da sich die Gemeinschaft mit der Kirche am deutlichsten in der Liturgie zeigt, soll die Wiederzulassung zur vollen Gemeinschaft der Kirche, die Rekonziliation, in einer gottesdienstlichen Feier erfolgen. Dazu wird für das Erzbistum München und Freising gemäß can. 838 § 4 CIC folgende Ordnung für eine liturgische Feier der Wiederzulassung erlassen.

München, am 29. November, erster Adventssonntag 2015

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

60. Die Feier der Wiederzulassung zur vollen Gemeinschaft der Kirche

1. Allgemeine Hinweise

„Die Erklärung des Kirchenaustrittes vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen zivilen Behörde aus welchen Gründen auch immer seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt damit gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC), und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag dazu zu leisten, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1263).“¹ Daher zieht sich ein katholischer Christ die im Allgemeinen Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, das am 24. September 2012 in Kraft trat², genannten Rechtsfolgen – von Ausnahmen abgesehen³ – als

1 Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt, in Kraft seit dem 24. September 2012, in: KA Freiburg 2012, 343–345, I.

2 Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt, in Kraft seit dem 24. September 2012, in: KA Freiburg 2012, 343–345, I.

3 Dies betrifft insbesondere einen Gläubigen, der noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, denn dieser zieht sich auch nicht die Tatstrafe der Exkommunikation zu. Zur Straffreiheit bei Tatstrafen vgl. cc. 1323 und 1324 §§ 1 und 3 CIC.

Kirchenstrafe zu. Darüber hinaus kann unter Umständen die Tatstrafe der Exkommunikation förmlich festgestellt werden.⁴

Die Wiederzulassung umfasst als Nachlass der Kirchenstrafe die Aufhebung dieser Rechtsfolgen und damit die Versöhnung mit der Kirche sowohl im *forum internum* als in der Regel auch im *forum externum*, sodass dieser katholische Christ nicht länger der Beschränkung seiner Gliedschaftsrechte unterliegt, die er sich durch die Erklärung des Kirchenaustrittes zugezogen hat. Die Wiederzulassung involviert die erneute Zugehörigkeit zur Kirche nach Maßgabe der staatlichen Rechtsordnung.

2. Zuständigkeit

Ein katholischer Christ, der die Erklärung seines Kirchenaustrittes rückgängig machen und wieder ohne Einschränkung seiner Gliedschaftsrechte der katholischen Kirche angehören möchte, möge sich – gleich, ob im Zusammenhang mit dem ihm im „Pastorale Schreiben“, das er unmittelbar nach der Erklärung seines Kirchenaustrittes erhält, angebotenen Gespräch oder zu einem späteren Zeitpunkt – an den Pfarrer seines Wohnsitzes wenden. Ansprechpartner kann auch jeder andere Priester, Diakon oder Mitarbeiter in der Pastoral (Pastoral- oder Gemeindereferent bzw. -assistent) sein, der seinerseits den Pfarrer des Wohnsitzes darüber in Kenntnis setzt.

3. Vorbereitung

Der Wiederzulassung gehen seelsorgliche Gespräche, mitunter auch in einer Gruppe, voraus, deren Dauer und Gestalt der jeweiligen persönlichen Situation des Kandidaten/der Kandidatin Rechnung tragen sollen. In diesen Gesprächen sollen der Wunsch der Wiederzulassung geklärt, subjektiv wahrgenommene oder objektiv vorhandene Versäumnisse der Kirche, die zum Kirchenaustritt geführt haben, thematisiert und grundlegende Fragen der Glaubenslehre und des Glaubenslebens bedacht werden, sodass der Kandidat/die Kandidatin den Glauben und die Kirche besser bzw. wieder neu kennenlernen. Zweckmäßig ist eine Teilnahme an religiösen Besinnungstagen (z. B. Exerzitien im Alltag). Der Wiederzulassung soll eine gewisse Zeit der Vorbereitung vorausgehen, sofern der Kandidat/die Kandidatin nicht schon seit geraumer Zeit wieder am kirchlichen Leben teilnimmt. Eine Begleitung durch Gemeindeglieder nach der Wiederzulassung und eine Integration in vorhandene Gruppen werden empfohlen.

4 Vgl. Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt, in Kraft seit dem 24. September 2012, in: KA Freiburg 2012, 343–345, II.6. – Zu den damit verbundenen Einschränkungen der Gliedschaftsrechte vgl. c. 1331 in Verbindung mit c. 1335 CIC.

Bei schwerer Krankheit oder in Todesgefahr muss lediglich feststehen, dass der Kandidat/die Kandidatin ernsthaft seinen/ihren Willen zur Wiederzulassung bekundet.⁵

4. Bußsakrament

Weil die Wiederzulassung einen geistlichen Wendepunkt im Leben des Kandidaten/der Kandidatin bedeutet, ist er/sie besonders auf den Empfang des Sakramentes der Versöhnung hinzuweisen. Im Zusammenhang mit diesem kann auch der eigentliche Akt der Wiederzulassung für das *forum externum* erfolgen (siehe Ziffer 9).

Der Kandidat/Die Kandidatin muss für den Empfang des Bußsakramentes ernsthaft bestrebt sein, die Folgen der Erklärung seines/ihres Kirchenaustrittes, soweit sich diese auf seine/Ihre Familie und seine/Ihre Umwelt erstrecken, nach Kräften wiedergutzumachen. Zudem soll mit dem Kandidaten/der Kandidatin überlegt werden, welche Buße er/sie übernehmen will; sie soll der jeweiligen Situation angemessen sein.

Es empfiehlt sich in der Regel ein ausführliches Beichtgespräch.

5. Beizubringende Dokumente

Vor der Vornahme der Wiederzulassung sind – soweit möglich – beizubringen:

- Auszug aus dem Taufregister,
- Kopie der Erklärung des Austrittes aus der katholischen Kirche,
- falls der Kandidat/die Kandidatin zwischenzeitlich einer anderen Religionsgemeinschaft nach Maßgabe des staatlichen Rechts beigetreten war: Kopie der Erklärung des Austrittes aus dieser.

6. Gesuch an den Ortsordinarius

Der den Kandidaten/die Kandidatin vorbereitende Priester, Diakon oder andere Mitarbeiter in der Pastoral richtet über den Ortspfarrer einen schriftlichen Antrag an den Ortsordinarius, der über das Gesuch entscheidet und einen Priester mit der Wiederzulassung bevollmächtigt⁶, der in dem Antrag vorgeschlagen werden kann.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtstag und -ort des Kandidaten/der Kandidatin, eventuell derzeitige bzw. zwischenzeitliche Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit,

5 Vgl. cc. 976 und 1352 § 1 CIC.

6 Vgl. c. 1355 § 2 CIC.

-
- Ort und Datum der Taufe und (soweit erfolgt) der Firmung,
 - Ort, Datum und Form einer eventuellen Eheschließung sowie Name und Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit des Partners (bei mehreren Eheschließungen gilt dies für eine jede),
 - Datum und Grund der Erklärung des Kirchenaustrittes,
 - Motive für den Wunsch nach Wiederzulassung zur vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche,
 - Bestätigung der Durchführung seelsorglicher Gespräche (evtl. unter Nennung inhaltlicher Schwerpunkte),
 - Name des Priesters, der die Wiederzulassung vornehmen soll.

7. Prüfung der ehelichen Verhältnisse

Bei verheirateten Kandidaten ist die kanonische Gültigkeit der Ehe zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass eine zwischen dem 27. November 1983 und dem 8. April 2010 nur standesamtlich geschlossene Ehe zwischen zwei Katholiken, die nach Maßgabe der staatlichen Rechtsordnung ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben, oder einem solchen Katholiken und einem Nichtkatholiken kirchenrechtlich gültig sein kann.

Bei Bestehen einer Vorehe oder einer nur standesamtlich geschlossenen Ehe ist die Ordnung der ehelichen Verhältnisse anzustreben.

Können die ehelichen Verhältnisse nicht geordnet werden oder lehnt der Kandidat/die Kandidatin dies begründet ab, können ihm/ihr die aus der Erklärung des Kirchenaustrittes resultierenden Rechtsfolgen mit Ausnahme der Zulassung zu den Sakramenten nachgelassen werden. Es erfolgt nur – ohne Spendung des Bußsakramentes – ein Nachlass der Rechtsfolgen des Kirchenaustrittes (siehe Kapitel V⁷).

8. Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit der Kinder

Sind Kinder des Kandidaten/der Kandidatin noch ungetauft oder gehören sie einer nicht katholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft an, muss er/sie aufrichtig versprechen, sich nach Kräften darum zu bemühen, diese zum katholischen Glauben hinzuführen, soweit ihm/ ihr das in seiner/ihrer Ehe möglich ist. Die staatlichen Vorschriften über die religiöse Kindererziehung sind zu beachten.

7 Die Vorlagen zur liturgischen Gestaltung der Feier der Wiederaufnahme werden allen Seelsorgestellen als liturgisches Buch zur Verfügung gestellt.

9. Aufhebung der Sanktionen

Weil ein nach Maßgabe der staatlichen Rechtsordnung aus der Kirche ausgetretener Katholik sich die im genannten Allgemeinen Dekret zum Kirchenaustritt näher genannten Rechtsfolgen in der Regel⁸ als Kirchenstrafe zuzieht oder gar von der Exkommunikation betroffen ist, ist der Nachlass dieser Sanktionen notwendig, bevor der Kandidat/die Kandidatin ein Sakrament empfangen darf.

Der vom Ortsordinarius bevollmächtigte Priester kann die Losprechung in der Regel im Zusammenhang mit der Spendung des Bußsakramentes vornehmen, wofür die entsprechende Intention bei der sakramentalen Absolution genügt. Der Beichtvater kann jedoch, bevor er von den Sünden los spricht, die Sanktionen mit der außerhalb des Bußsakramentes vorgesehnen Formel nachlassen.⁹ Diese lautet: „Kraft der mir verliehenen Vollmacht spreche ich dich los von den rechtlichen Folgen deines Kirchenaustrittes. Im Namen des Vaters und des Sohnes + und des Heiligen Geistes.“¹⁰

10. Protokoll anlässlich der Wiederzulassung

Das Protokoll anlässlich der Wiederzulassung, das vom Priester und vom Kandidaten/von der Kandidatin sowie um der Beweisbarkeit willen von zwei Zeugen unterschrieben wird, dokumentiert den Willen des Kandidaten/der Kandidatin, die Erklärung seines/ihres Kirchenaustrittes zu bereuen, in Zukunft als katholischer Christ zu leben und seine/ihre religiösen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, aber auch den Akt des Strafnachlasses.¹¹

11. Feier der Wiederzulassung

Die Wiederzulassung zur vollen Gemeinschaft der Kirche stellt nicht nur einen Verwaltungsakt dar. Daher empfiehlt es sich, diese in einer Kirche oder Kapelle zu begehen als dem der sakramentalen Versöhnung eigenen Ort.¹² Bei der Feier trägt der Priester liturgische Kleidung, zumindest aber eine (violette) Stola. Zur Feier siehe Kapitel I.

8 Zu den Ausnahmen siehe Nr. 16

9 Vgl. Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum. Studienausgabe, Freiburg 1974, Anhang I.

10 Vgl. Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum. Studienausgabe, Freiburg 1974, Anhang I.

11 Vgl. c. 1361 § 2 CIC.

12 Vgl. c. 964 § 1 CIC.

Je nach den pastoralen Gegebenheiten und der persönlichen Situation des Kandidaten/der Kandidatin kann die Feier der Wiederzulassung in einfacher Form (siehe Kapitel II), in einer Wort-Gottes-Feier (siehe Kapitel III) oder in einer Eucharistiefeier (siehe Kapitel IV) stattfinden. Die Eucharistiefeier ist vor allem dann zu wählen, wenn das Sakrament der Firmung in der Feier gespendet werden soll. Die jeweilige Form der Feier soll mit dem Kandidaten/der Kandidatin besprochen werden. Weil die Wiederzulassung – wie die Aufnahme durch Taufe oder Konversion – ekklesialen Charakter besitzt und Grund zu Freude und Dankbarkeit für die Gemeinde und für die gesamte Kirche ist, empfiehlt sich je nach den Umständen auch die Mitfeier von Vertretern der Gemeinde oder der gesamten Gemeinde.

12. Spendung der Firmung

Hat ein erwachsener Kandidat/eine erwachsene Kandidatin noch nicht das Sakrament der Firmung empfangen, empfiehlt sich, dass der Priester, der der Feier der Wiederzulassung vorsteht, ihm/ihr nach entsprechender Vorbereitung dieses Sakrament in einer Eucharistiefeier selbst spendet; hierzu soll ihm der Diözesanbischof die notwendige Firmvollmacht übertragen (siehe Kapitel IV). Es kann sich jedoch auch die Spendung des Sakramentes der Firmung durch einen Bischof bei passender Gelegenheit nahelegen.

13. Eheschließung

Lebt der Kandidat/die Kandidatin in kanonisch ungültiger Ehe, soll deren Konvalidation im Zusammenhang mit der Wiederzulassung erfolgen, sofern dies kirchenrechtlich möglich ist.

Lebt der Kandidat/die Kandidatin bereits in kanonisch gültiger Ehe, sodass es keiner Konvalidation bedarf, empfiehlt sich trotzdem, in den Fürbitten Gottes Segen für die Eheleute und die Familie zu erbitten.

14. Empfang der heiligen Kommunion

Die durch die Wiederzulassung wiedergeschenkte uneingeschränkte *communio* kommt zeichenhaft im Empfang der heiligen Kommunion zum Ausdruck. Daher empfiehlt sich, dass der Kandidat/die Kandidatin bald den Leib des Herrn empfängt. Die feierliche Form der Dankfeier anlässlich der Wiederzulassung als Eucharistiefeier (siehe Kapitel IV) sieht dies eigens vor.

Hat ein erwachsener Kandidat/eine erwachsene Kandidatin noch nicht das Sakrament der Eucharistie empfangen, empfiehlt sich dessen erstmalige Spendung im Zusammenhang mit der Feier der Wiederzulassung.

15. Wiederzulassung ohne Strafnachlass

Ein Gläubiger, der sich anlässlich der Erklärung des Kirchenaustrittes nicht die daraus resultierenden Rechtsfolgen als Kirchenstrafe zugezogen hat,¹³ bedarf keiner Rekonkiliation. Seine innere Zuwendung zur Kirche kann jedoch als Ausdruck des Dankes gefeiert werden. Im Übrigen sind die für eine Wiederzulassung genannten Voraussetzungen zu beachten, ausgenommen Ziffer 6 und 9. Zur liturgischen Feier siehe Kapitel VI.

16. Wiederzulassung von Minderjährigen

Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die als Minderjähriger/Minderjährige von seinen/ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der staatlichen Rechtsordnung von der katholischen Kirche abgemeldet worden war, hat sich ebenfalls nicht die aus der Erklärung des Kirchenaustrittes resultierenden Rechtsfolgen als Kirchenstrafe zugezogen. Für die staatliche Anerkennung der Rekonkilation benötigt er/sie bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Ein Minderjähriger, der das 7. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann den Antrag aber selbst stellen und unterschreiben, für die Weiterleitung an staatliche Stellen ist jedoch die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich.¹⁴

Für die Vorbereitung sind die unter Ziffer 2 bis 5 genannten Voraussetzungen zu beachten. Um der Rechtssicherheit willen ist ein Gesuch an den Ortsordinarius analog zu Ziffer 6 zu richten. Die Benachrichtigungen und Eintragungen erfolgen gemäß Ziffer 17. Für die liturgische Feier der Wiederzulassung von Minderjährigen bis zum 14. Lebensjahr ist in dem Feierbuch eine eigene Wort-Gottes-Feier vorgesehen (siehe Kapitel VII), die Wiederzulassung kann aber auch in einfacher Form (siehe Kapitel II) erfolgen. Bei Minderjährigen nach Vollendung des 14. Lebensjahres soll sie zumindest in einfacher Form erfolgen. Dabei sind die Texte ggf. dem Fassungsvermögen des Kandidaten/der Kandidatin anzupassen. Die Spendung der Firmung und der Erstkommunion soll nur erfolgen, wenn Gleichaltrige diese bereits empfangen haben.

17. Benachrichtigungen und Eintragungen

Nach erfolgter Wiederzulassung sind folgende Benachrichtigungen

13 Z. B. jemand, der als Kind von seinen Eltern von der katholischen Kirche beim Standesamt abgemeldet wurde.

14 Vgl. § 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, aber auch c. 852 § 1 CIC.

und Eintragungen vorzunehmen:

- Eintragung der Wiederzulassung in das entsprechende Register der Pfarrei,
- Benachrichtigung des Taufpfarramtes zwecks Eintragung in das Taufregister,
- Benachrichtigung des Wohnsitz-Pfarramtes zur Zeit der Erklärung des Kirchenaustrittes,
- ggf. Benachrichtigung des aktuellen Wohnsitz-Pfarramtes,
- Benachrichtigung der zuständigen staatlichen Stelle zwecks Eintragung des Konfessionsmerkmals „rk“ in die zivilen Melderegister,
- Benachrichtigung der zuständigen kirchlichen Stelle zwecks Eintragung des Konfessionsmerkmals „rk“ in die kirchlichen Melderegister.

Die Dokumente sind im Archiv der Pfarrei aufzubewahren, in der die Wiederzulassung vorgenommen wurde.

61. Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Oktober 2015

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 22. Oktober 2015 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

Änderung des § 11 des Abschnitts E der Anlage 7 zu den AVR Verlängerung der Regelung zu dualen Studiengängen

1. In Abschnitt E der Anlage 7 wird § 11 wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Duales Studium

1^{Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2018 begonnen werden.“}

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2015 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss tritt zum genannten Zeitpunkt in Kraft.

München, den 10. März 2016

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising